

14. Juli 2006

Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier,
und GenossInnen**

an den Bundeskanzler

**betreffend „Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive und Bewachungsgewerbe) –
Gesetzliche Regelungen – Daten 2005“**

Die Gewerbeordnung regelt in den §§ 129 und 130 GewO 1994 die Tätigkeit des Sicherheitsgewerbes (Berufsdetektive und Bewachungsgewerbe). Das Sicherheitsgewerbe ist ein reglementiertes Gewerbe (§ 94 Z 62 GewO). Personen, die dieses Gewerbe ausüben beabsichtigen, haben einen Befähigungsnachweis nach § 18 oder § 19 GewO 1994 zu erbringen bzw. vorzulegen oder eine Befähigungsprüfung abzulegen (§ 22 GewO). Darüber hinaus muss die Zuverlässigkeit nachgewiesen werden! Den Berechtigungsumfang der Gewerbetreibenden regelt § 129 GewO 1994.

International wie national werden durch den jeweiligen Gesetzgeber immer mehr Gefahrenabwehraufgaben ausgelagert (Outsourcing) und auf das private Sicherheitsgewerbe übertragen (z.B. Sicherheitskontrollen). Auch österreichische Gemeinden (z.B. Wr. Neustadt), Unternehmen (z.B. Gastronomie) und Private (z.B. Wohnsiedlungen) engagieren selbst auf eigene Kosten schon private Wach- bzw. Sicherheitsdienste. So sollen mit eigenen Streifendiensten „Randalierer“ abgehalten und Alkohol-Exzesse und Raufereien verhindert werden. Dasselbe gilt für Eigentumsdelikte (Einbrüche und Diebstähle), weil die Polizei weniger präsent bzw. personell nicht mehr in der Lage ist, regelmäßige Kontrollen bzw. Streifendienste aufrecht zu erhalten. Diese Aufgaben sollen nun die sog. „Security-MitarbeiterInnen“ wahrnehmen, die im Auftrag ihrer Auftraggeber damit einerseits Straftaten verhindern, wie auch Straftaten aufdecken sollen und insgesamt für mehr Sicherheit sorgen sollen.

Für diese rasante Entwicklung der privaten Sicherheitsdienste gibt es nationale wie globale Ursachen. Budget-Nulldefizit-Philosophie und neoliberale Geisteshaltung (Schlanker Staat) haben in vielen europäischen Staaten – so auch in Österreich – zu

massiven Einsparungen bei der Polizei und Justiz geführt. Gleichzeitig hat die Kriminalität – durch neue Kriminalitätsformen – zugenommen, das subjektive Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung hat gleichzeitig dadurch abgenommen (z.B. durch Zunahme von Eigentumsdelikten). International stieg die Nachfrage nach privaten Sicherheitsdiensten mit den Terrorattentaten und dem Krieg im Irak. Immer mehr und neue Sicherheitsdienstleistungen werden angeboten, dies auch in Kriegs- und Krisengebieten bzw. generell für den militärischen Bereich. Im Irak sind tausende Söldner und private Sicherheitspersonen tätig. Es entstanden nach 2001 und dem US-Krieg gegen den Irak weltweit Milliarden-Märkte. Die Kurse von börsennotierten Sicherheitsunternehmen sind nicht zuletzt dadurch in den letzten Jahren explodiert. Die Zahl der Sicherheitsfirmen sowie die Anzahl der dort Beschäftigten hat aber auch in Österreich in den letzten Jahren zugenommen (jährlich plus 18%).

Politisch geht es in Österreich um die Frage, wo die Grenzen von Ausgliederung und Privatisierung von Sicherheit liegen. Dies ist auch eine latente europäische Diskussion. Der Verband der schweizerischen Polizeibeamten (VSPB) will nun nach Presseberichten den privaten Sicherheitsfirmen ihre Grenzen aufzeigen. Er lässt in einem Rechtsgutachten abklären, zu welchen Einsätzen solche Firmen berechtigt sind, ohne dass das staatliche Gewaltmonopol verletzt wird. Er reagiert damit auf die drohende Unterwanderung der polizeilichen Hoheit durch private Sicherheitsdienste. Diese Fragestellungen ergeben sich im Grunde für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. So haben beispielsweise (in den letzten Jahren) auch Berufsdetektive in Österreich mehr Kompetenzen eingefordert.

Das private Sicherheitsgewerbe verzeichnet in Österreich Zuwächse, dabei gibt es aber zunehmend auch Anbieter, die nicht einmal über eine Gewerbeberechtigung verfügen oder aus einem der neuen EU-Mitgliedsstaaten kommen und mit Dumpingtarifen bei uns tätig werden wollen (Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr). Besonders problematisch ist die (illegale) ausländische Konkurrenz aus Polen, Slowakei, Tschechien oder Ungarn (Einmanngewerbe bzw. Scheinfirmen), die nicht nur alle Tarife unterbieten und keine Abgaben und Steuern zahlen, sondern über deren Leumund (Zuverlässigkeit) und Vergangenheit (z.B. Tätigkeit im Geheimdienst; Gerichtliche Verurteilungen) den österreichischen Sicherheitsbehörden sowie privaten Auftraggebern kaum etwas bekannt ist.

Der Aufgabenbereich von MitarbeiterInnen im Sicherheitsgewerbe hat sich in den letzten Jahren grundsätzlich geändert, zu den traditionellen Aufgaben sind neue Aufgaben (spezialisierte Dienstleistungen) hinzugekommen, die allerdings auch eine besondere Ausbildung erfordern.

Bedauerlicherweise gibt es für „private Sicherheitsdienste“ europaweit noch immer keine verpflichtende harmonisierte Ausbildung (inkl. Fortbildung) bzw. Zulassung, Zertifizierung und Qualitätssicherung. Freiwillige Ausbildungslehrgänge, die durch Berufs- bzw. Interessenorganisationen zwar in Österreich und in anderen Ländern angeboten (z.B. Grundausbildung oder Spezialausbildung) werden, können allerdings eine verpflichtende Ausbildung nicht ersetzen. Damit gibt es auch keine genormten Qualifikationskriterien für Sicherheitsdienstleistungsangebote, die auch bei Ausschreibungen zu berücksichtigen wären. Die europäische Vereinigung der Sicherheitsdienste (CoESS) hat gemeinsam mit dem europäischen Gewerkschaftsdachverband „Uni-Europa“ ein Handbuch von Anfragen an Wach- und Sicherheitsdienste herausgegeben. Einige EU-Mitgliedsstaaten haben bereits eigene Gesetze für Sicherheitsdienste verabschiedet bzw. stehen kurz davor.

Sicherheitsaufgaben inkl. des behördlichen Vollzuges wurden in der Vergangenheit ausgegliedert und Privaten übertragen, ohne dass es in Österreich zu einer umfassenden und generellen gesetzlichen Regelung gekommen wäre. Für bestimmte übertragene Sicherheitsaufgaben wurden aber spezielle Regelungen geschaffen (Flugsicherheitskontrollen, Gerichtssicherheit, Mautaufsicht, Parkraumüberwachung etc.). So regelt beispielsweise das Luftfahrtsicherheitsgesetz die Übertragung der Sicherheitskontrollen auf Unternehmen, MitarbeiterInnen müssen geeignet sein und eine Sicherheitsüberprüfung nach § 55 Abs. 1 Z 2 SPG erfolgreich bestehen. § 134a Luftfahrtsicherheitsgesetz regelt gesondert die Zuverlässigkeitsüberprüfung von FlughafenmitarbeiterInnen. Diese müssen sich beim Betreiber des Zivilflughafens um Ausstellung eines Flughafenausweises bewerben und eine Zustimmung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit geben. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird von den jeweils zuständigen Sicherheitsbehörden durchgeführt. Das Bundesstrassenmautgesetz wiederum regelt Qualifikation und Kompetenzen der sog. „Maut-Sheriffs“. Es fehlt allerdings in Österreich weiterhin eine generelle – umfassende – bundesgesetzliche Regelung.

Deutlich wurden Defizite im privaten Sicherheitsgewerbe im Rahmen Aufklärung des Saliera-Diebstahles: Der verdächtige und nun angeklagte Salierdieb war ein Spezialist für Alarmanlagen. Andererseits gab es so genannte Sicherheitsmitarbeiter im Kunsthistorischen Museum, die 6,55 Euro die Stunde bekamen (maximal 6 Tage im Monat). Oder bei Heros, dem größten deutschen Geldtransportunternehmen. Mit extremen Dumpingangeboten wurde in Deutschland ein ruinöser Wettbewerb betrieben. Mitglieder des Vorstandes sollen 300 Mio. Euro abgezweigt haben. Insolvenzanträge wurden gestellt.

Entscheidend für die gewerbliche Tätigkeit in Österreich sollen Zuverlässigkeit und Befähigung (Eignung) der Gewerbetreibenden und deren MitarbeiterInnen sein. Dies wird so auch in den EB zur österreichischen Gewerbeordnung gesehen: „Bei der Beurteilung, ob die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit vorliegt, wird ein entsprechend strenger Maßstab anzulegen sein. Auch die Spielleidenschaft, Verschwendungssucht, Missbrauch von Giften und dgl. können zu einer negativen Beurteilung der Zuverlässigkeit führen.“ (EB 1973)

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage:

- 1. Befürworten Sie in Österreich eine gesetzlich vorgeschriebene einheitliche und obligatorische Ausbildung im Sicherheitsgewerbe (d.h. sowohl für die Gewerbetreibenden als auch für deren MitarbeiterInnen)?**

Wenn nein, weshalb nicht?

- 2. Sehen Sie die Notwendigkeit, auf EU-Ebene für eine gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundlage für eine einheitliche und obligatorische Ausbildung von privaten Sicherheitsdiensten einzutreten?**

- 3. Treten Sie für eine Ausweisführung (sog. Berufsausweis) und Ausweisverpflichtung - analog zu den öffentlichen Sicherheitsorganen nach dem**

SPG - von Personen die im Sicherheitsgewerbe tätig sind, gegenüber Dritten ein?

Wenn nein, weshalb nicht?

- 4. Wenn ja, werden Sie dafür eintreten, dass in Zukunft Gewerbetreibende die zur Ausübung des Sicherheitsgewerbes berechtigt sind und deren MitarbeiterInnen – analog zu § 5 Abs. 1 Z 9 Luftfahrtsicherheitsgesetz - ihre Legitimation (Ausweis) auch gegenüber Privaten vorzuweisen haben?**

- 5. Sehen Sie grundsätzlich oder in Teilbereichen eine Konkurrenz zwischen den öffentlichen Sicherheitsbehörden bzw. der Polizei und den privaten Sicherheitsgewerbe?**

- 6. Welchen Stellenwert bzw. Aufgaben räumen Sie den sog. privaten Sicherheitsgewerbe für die Zukunft in der österreichischen Sicherheitspolitik ein?**

- 7. Wo liegen aus Ihrer Sicht die Grenzen der Übertragung von staatlichen Sicherheitsaufgaben auf private Sicherheitsdienste?**

- 8. Soll es zu weiteren Ausgliederungen im Sicherheitsbereich und der Übertragung dieser Aufgaben an private Unternehmen kommen? Wenn ja, welche Bereiche sollen aus Sicht des Ressorts ausgegliedert werden?**

- 9. Welche Sicherheits- oder Überwachungsaufgaben wurden in Österreich bereits ausgegliedert und durch Gesetz privaten Sicherheitsunternehmen übertragen? Welche Positionen hat der Verfassungsgerichtshof zur Ausgliederung bzw. Privatisierung von Sicherheitsaufgaben entwickelt?**

- 10. Welche bundesgesetzlichen Bestimmungen regeln – neben der Gewerbeordnung – die Voraussetzungen, den Umfang der Tätigkeit sowie Rechte und Pflichten**

von Personen, die das Sicherheitsgewerbe ausüben bzw. von dem Beschäftigten im Sicherheitsgewerbe (z.B. LSG)? Ersuche um Auflistung und Darstellung dieser Bestimmungen.

- 11. Sind Gewerbetreibende bzw. die MitarbeiterInnen von privaten Sicherheitsdiensten zur Ausübung von Zwang und/oder zur Verhängung von Sanktionen berechtigt?
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen (ersuche um Aufschlüsselung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen)?**
- 12. Benötigen Sie aus Ihrer Sicht für eine rechtsstaatlich abgesicherte Kooperation Ihres Ressorts mit dem privaten Sicherheitsgewerbe eine ausdrückliche gesetzliche Regelung?
Wenn nein, weshalb nicht?**
- 13. Treten Sie auch - nicht zuletzt aufgrund offensichtlicher Probleme (wie Datenschutz und SPG) und eines offensichtlich rechtsfreien Raumes - für ein eigenes Bundesgesetz für private Sicherheitsdienste ein?
Wenn nein, weshalb nicht?
Wenn ja, sind Sie bereit einen entsprechenden Entwurf vorzulegen?**
- 14. Wie ist die Zulassung und Ausübung des Sicherheitsgewerbes in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geregelt? In welchen Staaten gibt es eine ausdrückliche Regelung durch ein eigenes Gesetz, wie in der Slowakei?**
- 15. Welche technischen Mittel (z.B. Abhöreinrichtungen, RFID) dürfen Berufsdetektive - insbesondere aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Persönlichkeitsrechte - mit oder ohne Zustimmung Betroffener - bei ihrer Tätigkeit (z.B. bei privaten Ermittlungen) nicht verwenden?**

- 16. Besitzen Privatpersonen (inkl. der sog. Zielpersonen) ein Auskunftsrecht nach § 26 DSGVO gegenüber dem Sicherheitsgewerbe (Privatdetektive, private Ermittlungsdienste, Wachdienste) nach dem Datenschutzgesetz? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?**
- 17. Unter welchen Voraussetzungen kann dabei die Auskunft vom Datenverarbeiter (z.B. Berufsdetektiv) verweigert werden? Wie sieht dabei die Interessensabwägung aus?**
- 18. Wie viele Gewerbetreibende die das Sicherheitsgewerbe ausüben haben eine Meldung nach § 17 Abs. 1 Datenschutzgesetz in den Jahren 2003, 2004 und 2005 an die Datenschutzkommission erstattet (Aufschlüsselung der Gewerbetreibenden auf die einzelnen Bundesländer)?**
- 19. Wie viele Gewerbetreibende des Sicherheitsgewerbes haben 2003, 2004 und 2005 Meldungen beim Datenverarbeitungsregister erstattet (Aufschlüsselung der Gewerbetreibenden auf die einzelnen Bundesländer)? Wie viele Datenanwendungen wurden insgesamt von diesem Gewerbe gemeldet?**
- 20. In wie vielen Fällen erfolgte 2003, 2004 und 2005 bei Datenanwendungen durch Gewerbetreibende des Sicherheitsgewerbes eine Vorabkontrolle durch die Datenschutzkommission (§ 18 Abs. 2 DSGVO)? Welche Datenanwendungen betraf dies?**
- 21. Benötigt ein Sicherheitsunternehmen oder ein Privatdetektiv für die Überwachung eines öffentlichen Raumes mit einer „Videokamera“ die Zustimmung der Datenschutzkommission? Wenn nein, warum nicht?**
- 22. Wenn ja, wie viele diesbezügliche Anträge wurden 2004 und 2005 bei der DSK durch Personen, die das Sicherheitsgewerbe ausüben gestellt? Wie viele**

Anträge wurden genehmigt?

Welche Aufgaben wurden erteilt?

23. Wie viele Personen haben sich 2003, 2004 und 2005 wegen einer behaupteten Verletzung seiner Rechte durch einen Berufsdetektiv nach § 30 DSGVO an die Datenschutzkommission gewandt?

Wie hat die Datenschutzkommission jeweils entschieden?

24. Ist es zulässig, dass MitarbeiterInnen des BMI in ihrer Freizeit in Sicherheitsunternehmen nebenberuflich tätig sind?

25. Wird das „Handbuch zur Vergabe von Aufträgen an Wach- und Sicherheitsdienste“ vom öffentlichen Sektor bei der Auftragsvergabe herangezogen?

Wenn nein, warum nicht? Wie steht des BKA zu diesem Handbuch?

